

Per Mail an:

gever@blw.admin.ch ;
melina.taillard@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstr. 165
3003 Bern

Bern / Kemptthal, 1. Mai 2023

Vernehmlassungsantwort zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) betr. Solaranlagen im Rahmen des «Agrarpaketes 2023»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken dafür, zur sogenannten «Agrophotovoltaik» auf Freiflächen ausserhalb der Bauzonen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung Stellung beziehen zu dürfen.

Der svu|asep als Verband mit rund 400 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in der Agrarökologie tätigen Fachleuten, ist erfreut und gewillt – sich auch in dieser kontroversen Phase – zu den hochaktuellen (sowohl die Energieversorgung als auch eine nachhaltige Landwirtschaft betreffende) Fragen vernehmen zu lassen:

In der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung soll gemäss «Verordnungspaket 2023» die Definition der landwirtschaftlichen Nutzfläche derart verfeinert werden, dass unter bestimmten (landwirtschaftlichen) Bedingungen auch für (grossflächige) Solaranlagen auf unüberbauten Flächen ausserhalb der Bauzonen weiterhin Direktzahlungen geschuldet wären. Wie sind der Meinung dass diese neuen oder erweiterten Subventionstatbestände nicht nur in der Begriffsverordnung, sondern auch in der Direktzahlungsverordnung (DVZ) einen geeigneten Niederschlag finden sollten.

Die vorliegende Anpassung in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung stützt sich im Grundsatz primär auf Art. 32c der **Raumplanungsverordnung (RPV 32c: Absatz 3, Alinea «c»)**.

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.**

Nun soll die **Begriffsverordnung (LBV Art. 16 Abs. 5)** wie folgt präzisiert werden:

Art. 16, Abs. 5 Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:

- a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 20002 erfüllen; und**
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:
 - 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und
 - 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.**

Vor diesem Hintergrund können wir der Anpassung der Begriffsverordnung einstweilen nur grundsätzlich – aber nicht betreffend aller Details der praktischen Umsetzung – zustimmen: Nachdem die RPV die «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion» nur unscharf umreisst und auch dem damaligen Erläuterungstext wenig agrarwirtschaftlich Konkretes zu entnehmen war, wäre es unserer Ansicht nach geboten, diese Unschärfen in der Begriffsverordnung weiter zu präzisieren;

Folgende Fragen sind genauer zu klären:

- **Wie wird das Kriterium der «wenig empfindlichen Gebiete» im Detail definiert?**
- **Bleibt eine derartige Definition Sache des Bundes «Gestaltungshoheit Landwirtschaft» oder soll sie an die Kantone «Gestaltungshoheit Raumplanung» delegiert werden?**
- **Wie sollen die «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion» konkret und quantitativ – und über welche Zeiträume – ermittelt werden?**
- **Müssen diese Vorteile langfristig oder zumindest «mehrjährig» sein; bspw. durch Beschattung und damit Vermeidung einer zu starken Austrocknung an Südhängen.**
- **Wie soll ein Monitoring des landwirtschaftlichen Mehrertrages (z. B. Dank der Beschattung) als Erfolgskontrolle über mehrere Jahre organisiert werden?**
- **Sind diese Vorteile auch gegeben, wenn mit dem Solarenergie-Projekt gewisse Massnahmen für einen initialen Erosionsschutz einhergehen, diese in der Folge sodann aber der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung an Heim gestellt bleiben und dann wiederum Direktzahlungen auslösen müssten?**
- **Sind unter «Vorteilen für die landwirtschaftliche Produktion» auch nur einmalige Vorteile, bspw. durch die Erstellung von (Erschliessungs-) Infrastrukturen zu verstehen?**
- **Wie müssen sowohl der mittel- und langfristige Unterhalt, als auch Wiederinstandstellungsarbeiten, bspw. nach einem Hagelsommer oder Lawinenwinter sowie weitere Erhaltungsmassnahmen geregelt werden, ohne dass es zu einer Quersubventionierung zwischen Landwirtschaft und Energiewirtschaft in der einen oder anderen Richtung käme?**

Geschätzte Damen und Herren; auch wenn einige dieser Fragen – unseres Erachtens insbesondere die ersten beiden Fragen – bereits mit der Raumplanungsverordnung präziser hätten geregelt werden müssen, halten wir dafür, dass spätestens jetzt, mit der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung mehr Klarheit geschafft wird: Für uns ist es eine der unabdingbaren, inhaltlichen Voraussetzungen, dass unter «Empfindlichkeit» sowohl die landschaftsästhetische (evtl. touristische) Empfindlichkeit, als auch die Empfindlichkeit der Gesteinsschichten und des Bodenaufbaues zu verstehen ist. Dabei sollte die bodenkundlich-hydrogeologische Empfindlichkeit sowohl hinsichtlich Erosionsereignissen als auch bei Dürreperioden interpretiert werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme: Gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft bieten wir sehr gerne eine detailliertere Aussprache zur Thematik und insbesondere die erwähnten Präzisierungen betreffend an und verbleiben:

Mit freundlichen Grüßen - für den Vorstand des svu|asep



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH;
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ